



## Netzeinspeisevertrag

über die Stromeinspeisung

zwischen

Max Mustermann  
Musterstrasse 123  
12345 Musterstadt

- nachfolgend „**Einspeiser**“ genannt -

und

mainnetz GmbH  
Ringstraße 4-6  
63179 Obertshausen

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

**Präambel:**

Der Gesetzgeber hat im Gesetz über die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) vom 19. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vom 25. Oktober 2008, die Förderung von Strom vorgesehen, der in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt und in ein Netz der allgemeinen Versorgung oder ein Netz nach § 110 Abs. 1 EnWG, das mit einem Netz der Allgemeinen Versorgung unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, eingespeist wird, sofern die in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden. In Umsetzung dieses Gesetzes wird der folgende Stromeinspeisungsvertrag abgeschlossen, der nur für Anlagen bis zu einer Leistungsgrenze von 50 kW Anwendung findet, die keine bestehende Fernwärmeversorgung verdrängen:

**1. Erzeugungsanlage**

(1) Der Einspeiser betreibt folgende vertragsgegenständliche Erzeugungsanlagen im Sinne des § 5 KWKG (entspr. BAFA-Zulassung; im Folgenden: „KWK-Anlage“):

§ 5 Abs 2 Satz 1 Nr. 1 Kleine KWK-Anlage; die installierte Leistung beträgt x,x kW (nicht mehr als 50 KW)

§ 5 Abs 2 Satz 1 Nr. 2 Brennstoffzellen-Anlage

(2) Die KWK-Anlage befindet sich an folgendem Standort:

**12345 Musterstadt, Musterstrasse 123**

(3) Die KWK-Anlage ist am **xx.xx.20xx** in Dauerbetrieb gegangen.

(4) Zählernummer des Einspeisezählers: **xxxxxx**

(5) Zählernummer des Erzeugungszählers: **xxxxxx** (ggf. streichen)

**2. Zulassung**

Die in einer Anlage erzeugte Netto-Strommenge wird entsprechend den Vorgaben des KWKG nur gefördert, wenn die Anlage gemäß § 6 KWKG zugelassen ist.

a)  Der Einspeiser hat für die Erzeugungsanlage eine Zulassung gemäß § 6 KWKG eingeholt, die dem Netzbetreiber in Abschrift übergeben wurde. Die Zulassung wurde rückwirkend zum **xx.xx.20xx** erteilt, so dass ab diesem Zeitpunkt eine Vergütung gemäß Ziffer 6 gewährt wird. Die Zulassung erlischt, wenn Eigenschaften der Anlage im Sinne von § 6 Abs. 3 KWKG verändert werden. Das Bestehen einer wirksamen Zulassung ist Voraussetzung der Vergütungszahlung gemäß Ziffer 6. Vergütungen, die trotz Nichtbestehens oder Wegfalls einer wirksamen Zulassung gezahlt wurden, sind an den Netzbetreiber zurückzugewähren.

b)  Der Einspeiser hat für die Erzeugungsanlage einen Antrag auf Zulassung gemäß § 6 KWKG gestellt, welcher dem Netzbetreiber in Abschrift übergeben wurde. Demzufolge steht ihm für den Fall der Zulassung rückwirkend ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch ab Inkrafttreten des Gesetzes, ein Vergütungsanspruch zu. Auch vor Erteilung der Zulassung werden ab Antragsstellung bereits Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Vergütung gemäß Ziffer 6 gewährt. Sofern die Zulassung nicht erteilt wird, ist die gewährte Vergütung zurückzuerstatten. Auf Anforderung des Netzbetreibers ist für die Gewährung der Abschlagszahlungen seitens des Einspeisers vorab Sicherheit zu leisten. Die Zulassung ist in diesem Fall unmittelbar nachzureichen.

- c) [ ] Die Zulassung der Erzeugungsanlage erfolgte in Form einer Allgemeinverfügung von Amts wegen nach § 6 Abs. 6 KWKG (nur für Anlagen bis 10 kW). Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber eine Abschrift der Allgemeinverfügung zur Verfügung gestellt.

### 3. Erfassung und Messung der eingespeisten Energiemenge

- (1) Zu erfassen ist die in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste bzw. nach § 4 Abs. 3a S. 1 KWKG gelieferte KWK-Strommenge. Erzeugt ein KWK-Anlagenbetreiber in einer Anlage gleichzeitig KWK- und Kondensationsstrom, so wird die vom Netz der allgemeinen Versorgung aufgenommene bzw. nach § 4 Abs. 3a S. 1 KWKG gelieferte vergütungsrelevante KWK-Strommenge anteilig ermittelt.
- (2) Bei Eigennutzung von KWK-Strom nach § 4 Abs. 3a ist der Anlagenbetreiber zur Installation und zum Betrieb einer geeichten Erzeugungsmessung an der Anlage auf seine Kosten verpflichtet. Der Anlagenbetreiber hat das Messkonzept in diesem Fall vorab mit dem Netzbetreiber abzustimmen; der Netzbetreiber wird seine Zustimmung zu einem Messkonzept, welches eine ordnungsgemäße Abwicklung dieses Vertrages sicherstellt und das den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entspricht, nicht ohne wichtigen Grund ablehnen.
- (3) Der Einspeiser ermittelt die in einem Kalenderjahr eingespeiste Wirkarbeit zum 31.12. des entsprechenden Jahres und übermittelt dem Netzbetreiber bis zum 31.01. des Folgejahres die entsprechenden Daten.
- (4) Die vom Einspeiser gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung sich nach den für die vertragsmäßige Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet. Die Beschaffenheit der Messeinrichtungen wird ggf. in einem Nachtrag zu diesem Vertrag beschrieben. Dieser Nachtrag beschreibt insbesondere das Fabrikat, die Seriennummer und den Zählerstand der Messeinrichtung(en).
- (5) Die Messeinrichtungen werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, vom Netzbetreiber gestellt, eingebaut und unterhalten, stehen in dessen Eigentum und genügen den eichrechtlichen Vorschriften. Da die Leistung der Anlage 100 kW nicht übersteigt, ist der Einspeiser berechtigt, anstelle des Netzbetreibers selbst Messeinrichtungen zur Feststellung der eingespeisten KWK-Strommenge und der abgegebenen Nutzwärmemenge zu installieren, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sofern die KWK-Anlage nicht in das Netz der Allgemeinen Versorgung einspeist, sondern den KWK-Strom nach § 4 Abs. 3a S. 1 KWKG liefert, ist der Einspeiser verpflichtet, selbst auf seine Kosten die erforderlichen Messeinrichtungen zu installieren. Er ist von der Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit. Der Einspeiser verpflichtet sich, für die Nutzung der Messeinrichtung ein Entgelt in Höhe den jeweils gültigen „Messpreise für Einspeiser“ nach **Anlage 7** zu zahlen. Wenn der Einspeiser oder ein Dritter Eigentümer der Messeinrichtung ist, entfällt dieses Entgelt.
- (6) Sofern der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist, gilt folgendes: Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung/-en und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtung/-en und der Steuergeräte. Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtungen bzw. Steuergeräte auf Wunsch des Einspeisers versetzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser. Zur Aufnahme der Messeinrichtungen stellt der Einspeiser einen Zäuhlerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung z. B. in 20 kV zusätzliche Messzellen auf seine Kosten bereit.
- (7) § 22 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung in der Fassung vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477 ff.; im Folgenden „NAV“, **Anlage 4**) sowie eine entsprechende Nachfolgeregelung gilt entsprechend.

## Netzeinspeisevertrag Mini-KWK

- (8) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung(en) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtung(en) stellt. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- (9) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung(en) ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich festgelegt.
- (10) Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der KWK-Anlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Netzbetreiber die Messeinrichtung(en) stellt.
- (11) Bei einer Messung des eingespeisten Stroms über ein Messgerät des Einspeisers gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:
- a) Messeinrichtungen für elektrische Energie unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs.1, 1 a) Eichgesetz der Eichpflicht. Sofern der Einspeiser das Messgerät selbst stellt, ist er nach dem Eichgesetz und der Eichordnung als Betreiber der Messeinrichtung verpflichtet, für eine Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften zu sorgen. Die eichrechtlichen Pflichten treffen dann den Einspeiser. Bei Verwendung eines ungeeichten Messgerätes kann die Eichbehörde ein Bußgeld bis zu 10.000,- EUR verhängen, § 19 Eichgesetz.
- b) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Strom, der mit einem ungeeichten Messgerät gemessen oder nach Ablauf der Eichdauer des verwendeten Messgeräts - ohne Nachweis der Nacheichung - erzeugt wird, abzunehmen und zu vergüten. Zu Beginn der Einspeisung und jederzeit auf Anfrage hat der Einspeiser dem Netzbetreiber den Nachweis zu erbringen, dass die Messung über ein ordnungsgemäß geeichtes Messgerät erfolgt. Entsprechende Nachweise wie auch eine Beschreibung des Zählers werden entsprechend vorstehendem Abs. 3 als Nachtrag diesem Vertrag beigefügt.
- (12) Im Übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen über die Messung entsprechende Anwendung.

### 4. Stromeinspeisung, Eigentumsgrenze

- (1) Der Einspeiser speist die KWK-Strommenge von voraussichtlich ..... kWh/Jahr (Nettostromerzeugung der Anlage) in der Spannungsebene
- [ ] 230 Volt (Wechselstrom) oder
- [X] 400 Volt (Drehstrom)
- mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz bei einem cos phi von mindestens 0,9.in das Netz des Netzbetreibers ein. Die maximale Einspeisungsschein- und -wirkleistung entsprechen den unter Ziffer 1 genannten vereinbarten Leistungen der Anlage.
- (2) Der Netzbetreiber nimmt die elektrische Energie aus der KWK-Anlage des Einspeisers nach Maßgabe des KWKG in sein Netz auf. Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der jeweiligen Anschlussanlage an das Netz für die allgemeine Versorgung.

- (3) Die Eigentums Grenzen der Übergabestelle sind ggf. in der **Anlage 1** dargestellt.

### 5. Betrieb der KWK-Anlage

- (1) Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der KWK-Anlage des Einspeisers müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
- die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
  - die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB 2007, **Anlage 3**)
  - die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ der VDEW (**Anlage 2**)

Änderungen dieser Bestimmungen und Richtlinien werden automatisch Vertragsbestandteil.

- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden KWK-Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Anschlussnehmer des Netzbetreibers erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei ursprünglich nicht erkannten oder aufgetretenen Störungen im Sinne von Satz 1.
- (3) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen der KWK-Anlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der KWK-Anlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- (4) Jede Vertragspartei ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
- (5) Der Einspeiser wird seine KWK-Anlage so betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Absatz 1 genannten Richtlinie auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können.
- (6) Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der KWK-Anlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, dem Einspeiser die Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Falle ist eine nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.
- (7) § 13 Abs. 2, §§ 14 und 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 der NAV und entsprechende Nachfolgeregelungen gelten entsprechend, wobei als elektrische Anlage die KWK-Anlage und als Anschlussnehmer der Einspeiser anzusehen ist. Die NAV ist als **Anlage 4** beigefügt.
- (8) Der Netzbetreiber ist auch später berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten bei vorheriger Anmeldung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisungsbedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

## 6. Vergütung, Abrechnung

(1) Die Vergütung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten und der nach § 4 Abs. 3a KWKG gelieferten KWK-Strommenge erfolgt entsprechend den Vorschriften des KWKG. Es wird ausschließlich die eingespeiste bzw. nach § 4 Abs. 3a KWKG gelieferte Wirkarbeit vergütet. Demgemäß entrichtet der Netzbetreiber an den Einspeiser unter Berücksichtigung der Anlagenkategorie gemäß § 5 KWKG folgende Vergütung:

a) Zuschlag gemäß § 7 Abs. 6 KWKG, aktuell

**5,11 Cent/kWh** (Brennstoffzellen und KWK Anlagen bis einschließlich 50 kW)

b) Der Netzbetreiber zahlt an den Einspeiser zusätzlich zu dem Zuschlag nach Buchstabe a) für den in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten KWK-Strom ein Entgelt in Höhe der vermiedenen Netzkosten gemäß Preisblatt in **Anlage 7**. Das Entgelt für die vermiedenen Netzkosten nach **Anlage 7** kann sich unterjährig ändern; es ist jeweils von der Bundesnetzagentur genehmigt. Änderungen des Entgeltes für vermiedene Netzkosten wird der Netzbetreiber dem Einspeiser durch Übersendung eines neuen Preisblattes mitteilen.

Für den Fall, dass gegen das Entgelt für die vermiedenen Netzkosten nach **Anlage 7** im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerten Netzbetreiber - hinsichtlich ihrer Entgelte -oder Dritte), ist zwischen den Parteien abschließend das in Umsetzung der rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel zulässige Entgelt maßgeblich. Bis zur Umsetzung der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten, festgelegten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Einspeisung - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

Die Vergütung nach diesem Buchstaben b) entfällt, soweit Strom nach § 4 Abs. 3a KWKG geliefert wird.

c) Vereinbarte Vergütung für den in das Netz der Mainnetz GmbH eingespeisten Strom

Variante 1: Die Parteien vereinbaren zusätzlich zu dem Zuschlag nach lit. a) und dem Entgelt für vermiedene Netzkosten nach lit. b) eine Vergütung für den aufgenommenen Strom. Diese berechnet sich wie folgt: Für den in einem Quartal nach diesem Vertrag vom Netzbetreiber aufgenommenen Strom wird der EEX-Baseloadpreis des vorangegangenen Quartals ermittelt. Vergütet wird **jährlich** der **arithmetische Mittelwert** aus den vier entsprechenden Quartalen. (Beispiel: Die Stromeinspeisung erfolgt von Quartal I bis IV des Kalenderjahres 2009. Maßgeblich ist der arithmetische Mittelwert der EEX-Baseloadpreise für die Quartale IV 2008, I 2009, II 2009 und III 2009.) Dabei wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Variante 2: Die Parteien vereinbaren zusätzlich zu dem Zuschlag nach lit. a) und dem Entgelt für vermiedene Netzkosten nach lit. b) eine Vergütung für den aufgenommenen Strom. Diese berechnet sich wie folgt: Für den in einem Quartal nach diesem Vertrag vom Netzbetreiber aufgenommenen Strom wird der EEX-Baseloadpreis des vorangegangenen Quartals ermittelt. Vergütet wird **jährlich** der in dem jeweiligen Quartal eingespeiste Strom zum **EEX-Baseloadpreis des vorangegangenen Quartals**. Dazu ist Voraussetzung, dass der Einspeiser dem Netzbetreiber die Zählerstände zu den Stichtagen des letzten Tages der entsprechenden Quartale mitteilt.

## Netzeinspeisevertrag Mini-KWK

Variante 3: Die Parteien vereinbaren zusätzlich zu dem Zuschlag nach lit. a) und dem Entgelt für vermiedene Netzkosten nach lit. b) die Vergütung des durch den Netzbetreiber nach diesem Vertrag aufgenommenen Stromes durch einen Dritten in Höhe von .....ct/kWh Dies erfordert eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Dritten.

Die Vergütung nach diesem Buchstaben c) entfällt, soweit Strom nach § 4 Abs. 3a KWKG geliefert wird.

Zuzüglich wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe entrichtet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Die Höhe des Zuschlags kann sich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 7 Abs. 10 KWKG ändern. Vertraglich vereinbart ist ausschließlich ein Zuschlag in der jeweils vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber festgelegten Höhe.
- (3) Sofern die gemäß Absatz 1 lit. c) Variante 3 vereinbarte Vergütung auf dem Angebot eines Dritten an den Einspeiser basiert, wird die vereinbarte Vergütung nur so lange und in dem Umfang vom Netzbetreiber an den Einspeiser gewährt, wie der Dritte im Rahmen der Weiterveräußerung der Energie durch den Netzbetreiber an ihn entsprechende Vergütungsbeträge leistet. Zahlt der Dritte die in Absatz 1 lit. c) Variante 3 genannte Vergütung nicht oder unterschreitet die Zahlungen des Dritten an den Netzbetreiber die in Absatz 1 lit. c) Variante 3 genannte Vergütung, ist der Netzbetreiber nicht mehr zur Zahlung der unter Absatz 1 lit. c) Variante 3 vereinbarten Vergütung verpflichtet. Es ist in diesem Fall zwischen Netzbetreiber und dem Einspeiser die Vergütung nach Absatz 1 lit. c) Variante 1) vereinbart. Die vorgenannte Abwicklung erfordert den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Dritten.
- (4) Sofern Zahlungen des Übertragungsnetzbetreibers im Wege des vertikalen Belastungsausgleiches ausbleiben oder ins Stocken geraten, ruhen bis zu deren Klärung ebenfalls die Zuschlagszahlungen an den Einspeiser zeit- bzw. mengenanteilig. In diesem Fall wird der Einspeiser den Netzbetreiber bei der Durchsetzung der Ausgleichsansprüche gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber unterstützen und ihm alle Nachweise, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die zur Anspruchsdurchsetzung erforderlich sind. Sollte sich herausstellen, dass dem Netzbetreiber gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber kein Ausgleichsanspruch zusteht, steht dem Netzbetreiber ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der ausgezahlten Zuschläge gegenüber dem Einspeiser zu. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden durch den Netzbetreiber bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nach Vorliegen der vom Einspeiser gemäß Ziffer 3 Absatz 2 bis zum 31.1. eines jeden Jahres zu liefernden Werte über die eingespeiste Strommenge bzw. Bestätigungen erstellt der Netzbetreiber bis zum 31.3. eine Endabrechnung für die im jeweils vorhergehenden Kalenderjahr eingespeisten Strommengen. Ggf. geleistete Abschlagszahlungen werden in dieser Endabrechnung verrechnet.
- (6)  Auf die zu erwartende Vergütung entrichtet der Netzbetreiber bereits vor der jährlichen Abrechnung monatliche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt aufgrund der Einspeisungen des vorangehenden Kalenderjahres aus der in Ziffer 1 genannten oder einer anderen Anlage, die der in Ziffer 1 genannten Anlage technisch wie vom Anlagenstandort her ähnelt. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart werden, werden diese, sofern nicht anderes vereinbart ist, jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Wurde durch die Abschlagszahlungen an den Einspeiser zu wenig gezahlt, so wird dieser Differenzbetrag dem Einspeiser gutgeschrieben. Wurde an den Einspeiser durch die Abschlagszahlungen zu viel gezahlt, so wird der Differenzbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung durch den Netzbetreiber berücksichtigt. Übertrifft die Höhe des Differenzbetrages die Höhe des 1. Abschlags, so wird der Restbetrag mit den folgenden Abschlägen verrechnet.

Der Netzbetreiber leistet an den Einspeiser keine Abschlagszahlungen.

- (7) Die Auszahlung des Zuschlags nach Absatz 1 lit. a) erfolgt unter dem Vorbehalt der europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Konformität des KWK-Gesetzes sowie unter dem Vorbehalt, dass alle Voraussetzungen des KWK-Gesetzes zur Zuschlagsbeanspruchung durch den Einspeiser vorliegen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass auf einen ausgezahlten Zuschlag kein gesetzlicher Anspruch bestand und sollte der Netzbetreiber deshalb Zuschlagsrückzahlungsansprüchen des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers (oder Dritten) ausgesetzt werden, wird ihn der Einspeiser von etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber (oder Dritten) freistellen.

### 7. Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum Datum der Inbetriebnahme nach Ziffer 1 Absatz 3, frühestens jedoch zum 01.01.2009 in Kraft und läuft auf 10 Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme. Er kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das KWKG außer Kraft tritt, wenn die in den in Ziffer 5 Absatz 1 genannten Richtlinien genannten Richtlinien nicht eingehalten werden oder wenn gegen einen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### 8. Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Einspeiser gemäß § 18 NAV entsprechend. Schäden an der KWK-Anlage des Einspeisers hat dieser dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

### 9. Allgemeine Bestimmungen

- (1) In Bezug auf die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch den Einspeiser gelten ergänzend die Regelungen der NAV entsprechende Nachfolgeregelungen, sowie die in Ziffer 5 Absatz 1 genannten TAB. Die NAV und die TAB sind diesem Vertrag als **Anlagen 4** und **3** beigelegt.
- (2) Eine Aufnahme und Vergütung der vom Einspeiser in das Netz des Netzbetreibers gemäß den Bedingungen dieses Vertrages eingespeisten Energie findet nach diesen Bedingungen nicht statt, sofern eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erfolgt.
- (3) Der Einspeiser garantiert, dass die von ihm gemäß den Bedingungen dieses Vertrages eingespeiste Energie ausschließlich in der gemäß Ziffer 2 zugelassenen Anlage entsprechend den Zulassungsbedingungen erzeugt wurde.
- (4) Bei der Auslegung des KWKG legt der Netzbetreiber die „Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 1. April 2002, durch die Netzbetreiber“ des Verbands der Netzbetreiber (VDN) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Bei einer Lücke im Vertrag verpflichten sich die Parteien, diese mit einer Regelung zu füllen, von der bei Würdigung der Vereinbarung im übrigen anzunehmen ist, die Parteien hätten sie vereinbart, wenn sie von Anfang an die Lücke erkannt hätten.

## Netzeinspeisevertrag Mini-KWK

- (6) Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit und solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Für die Benachrichtigungspflicht gilt § 5 Absatz 6 entsprechend. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Anlage.
- (7) Sollten der zum finanziellen Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1 KWK-Gesetz verpflichtete Übertragungsnetzbetreiber über die in diesem Vertrag vereinbarten Mitteilungen und Nachweise hinaus weitergehende Nachweise und/oder Testate als Voraussetzung seiner Ausgleichszahlungen für die Zuschläge verlangen, wird der Einspeiser dem Netzbetreiber die entsprechenden Nachweise und/oder Testate zur Verfügung stellen, soweit es sich um Informationen und/oder Daten handelt, die der Sphäre des Einspeisers zuzuordnen sind.
- (8) Sollte die Zuschlagsberechtigung für Strom, den der Einspeiser als KWK-Strom im Sinne des KWK-Gesetz bezeichnet hat, nicht bestehen, nachträglich entfallen oder sollte sich nachträglich herausstellen, dass eine Zuschlagsberechtigung nicht bestand, treffen die daraus resultierenden nachteiligen Rechtsfolgen ausschließlich den Einspeiser.
- (9) Der Einspeiser ist dem Netzbetreiber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Netzbetreiber dadurch entstehen, dass er auf die Zuschlagsberechtigung der vom Einspeiser mitgeteilten KWK-Strommengen vertraut hat.
- (10) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Dies sind insbesondere die für den Belastungsausgleich nach § 9 KWKG erforderlichen Daten.
- (11) Dieser Vertrag regelt nicht den Bezug von Strom durch den Einspeiser. Dies gilt auch für den Eigenverbrauch der in Ziffer 1 genannten Anlage. Die hierfür erforderlichen Regelungen bleiben einem gesonderten Vertrag vorbehalten.
- (12) Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle etwa vorhandenen früheren Verträge über die Einspeisung von elektrischer Energie aus der in Ziffer 1 genannten KWK-Anlage des Einspeisers, deren Nachträge und alle diesbezüglichen Abmachungen zwischen dem Einspeiser und dem Netzbetreiber unwirksam.
- (13) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers, sofern der Einspeiser Kaufmann ist.

### **10. Rechtsnachfolge**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt jede firmenrechtliche Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung eines Betriebs.
- (2) Die ganz oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrages auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechnete Bedenken nicht bestehen.
- (3) Bei Übertragungen müssen stets die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 erhalten bleiben und die Zulassung ihre Gültigkeit behalten.

**11. Schriftformklausel, Anlagen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Die im Vertrag angeführten Anlagen sind Vertragsbestandteile.

Offenbach, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Mainnetz GmbH)

\_\_\_\_\_  
(Einspeiser)

**Anlagen:**

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Darstellung der Netzanbindung, Eigentumsgrenze und Messkonzept   |
| Anlage 2 | VDEW Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen   |
| Anlage 3 | Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB 2007)  |
| Anlage 4 | Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung in der Fassung vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477 ff; „NAV“) |
| Anlage 5 | Kundendatenblatt   |
| Anlage 6 | Formblatt zur Meldung des Zählerstandes  |
| Anlage 7 | Preisblatt vermiedene Netzkosten / Preisblatt „Messpreise für Einspeiser“  |
| Anlage 8 | BAFA - Zulassungsbescheid  |